

Gericht

Landesverwaltungsgericht Tirol

Entscheidungsdatum

17.03.2015

Geschäftszahl

LVwG-2014/37/3406-8

Rechtssatz

Stehen Bestimmungen des Regulierungsplans, der Satzung und des Wirtschaftsplans einer Agrargemeinschaft im Widerspruch zum TFLG 1996 oder einer auf der Grundlage des TFLG 1996 erlassenen Verordnung, so sind nach dem eindeutigen Wortlaut des § 87 Abs 2 TFLG 1996 die einschlägigen Bestimmungen des zitierten Gesetzes oder der betreffenden Verordnung anzuwenden.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:LVWGTI:2015:LVwG.2014.37.3406.8